



## Statuten SJBB

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Statuten die männliche Form verwendet. Alle Artikel gelten aber in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

### *Generelle Bestimmungen*

---

1

#### **Art. 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Seeländer Jugend Brass Band“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Seeländer Jugend Brass Band (SJBB) ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten des Vorstandes.

#### **Art. 2. Zweck**

Die Seeländer Jugend Brass Band bezweckt die Förderung des schweizerischen (im Speziellen des seeländischen) Blasmusikwesens, im Besonderen aber die Weiterbildung junger Blechbläser und Schlagzeuger in Form einer Lagerwoche und Konzerten.

#### **Art. 3. Mitgliedschaft**

Mitglieder der SJBB können junge Blechbläser und Schlagzeuger werden, die eine entsprechende Eintrittsprüfung ablegen (und diese bestehen) und die Zielsetzung der SJBB bejahen. Bei Nichtanmeldung für die nächstjährige Lagerwoche verfällt die Mitgliedschaft automatisch.

**Art. 4. Aufnahme**

Zur Aufnahme in die SJBB melden sich die jungen Blechbläser und Schlagzeuger per Anmeldeformular beim Vorstand des Vereins. Das Aufnahmege such soll enthalten: genaue Personalien, Instrument, bisherige musikalische Ausbildung und Tätigkeit. Die Kandidaten werden dann zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten, die sie bestehen müssen. Die Eintrittsprüfung muss von jeder Person nur einmal absolviert werden (falls diese bestanden wird) auch wenn die Person zwischenzeitlich kein Mitglied der SJBB mehr war.

**Art. 5. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt auf Ende des Vereinsjahres
- b) Die Auflösung des Vereins SJBB
- c) Den Ausschluss durch die Hauptversammlung
- d) Nichtanmeldung zur nächstjährigen Lagerwoche

**Art. 6. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- a) Die Mitglieder sind gehalten, an den jeweiligen Lagerwochen der SJBB nach Möglichkeit teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimmen zu Hause gründlich zu üben und gut vorbereitet an die Lagerwoche zu kommen. Das ihnen anvertraute Material muss sorgfältig behandelt werden.
- c) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- d) Während der Lagerwoche gelten gesonderte Regeln (siehe Regeln Lagerwoche), an die sich die Mitglieder zu halten haben.
- e) Für Verbindlichkeiten der SJBB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**Art. 7. Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Gönnerbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen und Subventionen
- c) Gewinnen aus Konzerten und Lagerbeiträgen

## *Organe*

---

### Art. 8. **Organe**

Die Organe der SJBB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

### Art. 9. **Hauptversammlung**

#### *9.1 Ordentliche Hauptversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung (HV) findet jährlich, im Normalfall im Rahmen der Lagerwoche, statt. Die zu behandelnden Geschäfte werden durch den Vorstand bestimmt.

Anträge zuhanden der HV sind dem Vorstand 3 Tage vor der Versammlung einzureichen. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann die Abstimmung auf allgemeinen Wunsch geheim erfolgen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### *9.2 Ausserordentliche Hauptversammlung*

Solche werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder dies verlangen. Für ausserordentliche Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

### Art. 10. **Vorstand**

Dieser besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Lagerleiter
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) evtl. Beisitzer,

wobei Aktivmitglieder der SJBB im Vorstand vertreten sein können. Der Vorstand wird jährlich gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand sorgt für die Handhabung der Statuten und für die Durchführung der Lagerwoche. Er ist verantwortlich für die Geschäftsleitung und den Vollzug der Beschlüsse.

In den Vorstand können auch aussenstehende Personen berufen werden, die sich besonders für die SJBB interessieren und die sich mit ihrer Erfahrung und Sachkenntnis für die SJBB einsetzen wollen.

- a) Der Präsident vertritt die SJBB in ihrer Gesamtheit. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen, führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte. Er ruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen zusammen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- b) Der Lagerleiter unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und ist für die Leitung der Lagerwoche zuständig. In der Lagerwoche obliegt ihm die Entscheidungsgewalt (ausgeschlossen davon sind finanzielle Entscheidungen).
- c) Der Sekretär besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz und führt ein Verzeichnis aller Mitglieder.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen. Die Rechnungsrevision erfolgt durch zwei (2) zu bestimmende Vorstandsmitglieder, die nicht als Kassier im Vorstand tätig sind.
- e) Beisitzer können je nach Bedarf gewählt werden.

4

Weitere Aufgaben des Vorstands sind die Wartung des Internetauftritts, die Organisation und Durchführung des Transports von Material (z.B. Schlagzeugmaterial) und die Vertretung des Vereins gegen aussen (PR).

## *Lagerwoche*

---

### Art. 11. **Regeln**

Für die Lagerwoche gelten spezielle Regeln, die im Dokument Regeln für Teilnehmer festgeschrieben stehen.

### Art. 12. **Teilnehmer**

Alle Mitglieder der SJBB sind als Teilnehmer zur Lagerwoche zugelassen.

**Art. 13. Lagerwoche**

Der Mittelpunkt des Jahresprogramms der SJBB besteht aus einer Lagerwoche, die in den Sommerferien durchgeführt wird. Für diese Lagerwoche bestimmt der Vorstand einen Dirigenten und Registerlehrer. Entlohnung des Dirigenten und der Registerlehrer wird durch den Vorstand bestimmt.

***Sonstiges***

---

**Art. 14. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr endet mit dem letzten Schlusskonzert der Lagerwoche.

**Art. 15. Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann von der Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel (67%) der anwesenden Mitglieder zustimmen.

**Art. 16. Auflösung**

Die Seeländer Jugend Brass Band kann nur an einer speziell einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden, und wenn drei Viertel (75%) der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Akten und Vermögen werden im Falle einer Auflösung an eine zu bestimmende Instanz, zuhanden einer sich allfällig später bildenden SJBB (oder eine andere regionale Jugendförderungsorganisation) übergeben.

**Art. 17. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung der Seeländer Jugend Brass Band am 28. Juli 2014 genehmigt.

Für die Seeländer Jugend Brass Band

Präsident

Sekretär

Marc Fuhrer

Reto Tschannen